

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegek

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 9. September 2011

Nummer 9/2011 – Woche 36



Holztürme auf dem ehemaligen Antennenmessplatz in Brück

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung über die Märkte der Stadt Brück Seite 3

- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28. September 2008 – Mandatsverzicht in der Gemeindevertretung Borkwalde – Berichtigung der Bekanntmachung vom 12. August 2011 Seite 5

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung über die Märkte der Stadt Brück (Marktsatzung vom 20.05.2010)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286) haben die Stadtverordneten der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Marktarten

In der Stadt Brück werden

1. Wochenmärkte
2. Markttage
3. Jahrmärkte
4. ambulanter Straßenhandel

(im folgenden Märkte genannt) betrieben.

§ 2 Marktbereich

Die Märkte werden auf folgenden Plätzen abgehalten:

1. Wochenmärkte auf dem Marktplatz in der Straße des Friedens. Zu besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
2. Markttage auf dem Platz des Wochenmarktes. Zu besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
3. Kleinere Jahrmärkte auf dem Platz des Wochenmarktes. Zu besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
4. Ambulanter Straßenhandel ist nur auf dem Marktplatz in der Straße des Friedens und im Ausnahmefall nur auf kommunalen Flächen (entsprechend ordnungsbehördlicher Verordnung) zugelassen.

§ 3 Markttermine

Die Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

1. Wochenmärkte und ambulanter Straßenhandel an jedem Mittwoch und Freitag. Ist einer dieser Tage ein gesetzlich anerkannter Feiertag, dann findet der Markt einen Tag vorher statt.
2. Markttage im Rahmen besonderer Anlässe finden an einem Sonnabend statt.

Die Termine für Markttage und Jahrmärkte werden durch das Ordnungsamt des Amtes Brück, auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt.

§ 4 Marktzeiten

1. Die Zeiten der Wochenmärkte und des ambulanten Straßenverkaufs richten sich nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG). Bei festgesetzten Märkten findet das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz keine Anwendung.
2. Markttage finden an einem Sonnabend in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
3. Die Marktzeiten für Jahrmärkte werden im Einzelfall gesondert festgelegt, der Beginn erfolgt aber nicht vor 13.00 Uhr und das Ende nicht nach 22.00 Uhr.

4. Das traditionelle Erntefest findet am letzten Sonntag im September statt.

§ 5

Zulässige und unzulässige Waren und Leistungen

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die im § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung bestimmten Waren feilgeboten werden; darüber hinaus sind zugelassen:
 - a) Genussmittel wie Tabakwaren (mit Steuerbanderolen) und alkoholische Getränke in original Verpackung und fest verschlossen
 - b) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
 - c) irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
 - d) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Lappen, Handtücher)
 - e) Reinigungs- und Putzmittel
 - f) Kurzwaren
 - g) Toilettenartikel
 - h) Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Sträuße, Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Sträucher und Bäume, Knollen, Pflanzen und Sämereien
 - i) Textilien und Schuhe
 - j) Spielwaren
 - k) Bild und Tonträger (z.B. Schallplatten, Kassetten, CD, DVD, PC- und Konsolenspiele)
 - l) Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften
 - m) Täschner- und Lederwaren
2. Der Handel mit Kleintieren ist mindestens zwei Wochen im voraus beim Amt Brück schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen.
3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
4. Auf allen Märkten dürfen nicht ausgelegt, angeboten, verliehen, vermietet oder verkauft werden:
 - a) pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
 - b) Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen
 - c) jegliche Arzneimittel
 - d) Bild- und Tonträger und Druckerzeugnisse, wenn sie nicht mit der Würde des Menschen vereinbar sind,
 - e) Erzeugnisse jeglicher Art und Druckerzeugnisse, welche Krieg und Gewalt verherrlichen, zum Rassenhass aufrufen und Radikalismus von rechts und/ oder links fördern
 - f) verbotene Sucht- und Betäubungsmittel
5. Auf allen Märkten sind Glücks- und Geschicklichkeitsspiele verboten, wenn der Gewinn aus denselben nicht aus Waren besteht. Die Spiele haben nach festgelegten Spielbedingungen zu erfolgen.

§ 6

Zulassung von Anbietern

1. Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch das Amt Brück. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar.
2. Die Zulassung zu den Märkten kann für einen Tag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens zwei Wochen vor Teilnahme am Markt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich oder mündlich beim Amt Brück zu stellen. Liegt zum beantragten Markttag keine Genehmigung bzw. Ablehnung vor, gilt der Antrag als genehmigt. Die Anträge auf Dauererlaubnis sollen enthalten:

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- a) Name, Vorname oder Firma und Anschrift des Anbieters, Art der Verkaufseinrichtung (Stand, Verkaufswagen usw.) feilzubietende Waren, zu erbringendes Leistungsangebot.
 - b) Frontlänge, Tiefe, Höhe der Verkaufseinrichtung,
 - c) evtl. benötigter Stromanschluss,
 - d) ein entsprechender Nachweis, dass die natürliche oder juristische Person gewerblich tätig ist (z.B. Kopie der Reisegewerbekarte oder Ähnliches).
3. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - c) der Anbieter nicht im Besitz eines Nachweises über die Gewerblichkeit seiner Tätigkeit (Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldung) ist,
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - e) der Anbieter, insbesondere bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, keine bzw. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
 4. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Aktivitäten benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 - e) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
 5. Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenem Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. durch einen Marktbeauftragten. Die Marktaufsicht kann verlangen, dass größere Stände verkleinert werden, wenn anderen Standplatzzuweisungen nicht entsprochen werden kann.
3. Kein Markbenutzer hat Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
4. Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen ist unzulässig und zieht die Räumung des Standes nach sich.
5. Das Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. deren Beauftragter kann zur Ordnung des Marktverkehrs den Tausch von Standplätzen ohne Anspruch auf Entschädigung anordnen.
6. Wird der zugewiesene Stand bis maximal eine Stunde nach Beginn der Marktzeit nicht besetzt, so kann der Platz anderweitig vergeben werden.

§ 8

Aufbau und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, eingepackt oder aufgestellt werden.
2. Die zum Aufbau der Marktware benötigten Fahrzeuge sind nach der Entleerung noch vor Marktbeginn aus dem Marktbereich zu entfernen.

- Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen die Waren unmittelbar verkauft werden.
3. Alle Märkte müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Für das Auf- und Abbauen der größeren Markt- bzw. Schaustellergeschäfte werden jeweils vor und nach den Markttagen zwei ganze Tage freigegeben.
 4. Bei ambulanten Straßenhandel sind die Stände so aufzubauen, dass sie weder den ruhenden noch den fließenden Verkehr beeinträchtigen. In jedem Fall ist der Fußweg in einer Breite von 1,5 m begehbar zu halten.

§ 9

Verhalten auf Märkten

1. Der Marktbereich darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist:
 - a) Gegenstände nach § 5 dieser Satzung im Umhergehen anzubieten
 - b) auf dem Marktplatz Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden
 - c) das Betteln
 - d) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
 - e) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand
 - f) Tiere frei umherlaufen zu lassen
 - g) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
 - h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten
 - i) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz, ausgenommen sind Krankenfahrstühle
 - j) die Verwendung von offenem Licht und Feuer

§ 10

Verkaufseinrichtungen, Verkauf und Lagerung

1. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
2. Die Anbieter haben ein Schild von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Nachnamen deutlich lesbar anzubringen.
3. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditorwaren mindestens 80 cm betragen.
4. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
5. Elektrische Betriebsmittel haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Elektrische Verlängerungs- bzw. Zuleitungskabel sind so zu verlegen, dass sie weder eine Unfallgefahr darstellen noch Isolationschäden auftreten.
6. Flüssiggasanlagen unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige. Die Prüfergebnisse sind am Aufstellungs-ort auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
7. Gasflaschen dürfen innerhalb von Verkaufsständen oder fliegenden Bauten nur bis zu einem Füllgewicht von höchstens 14 kg aufgestellt werden. Die Flaschen müssen von Wärmestrahlungsquellen in einem solchen Abstand aufgestellt werden, dass das Medium in der Flasche nicht höher als 40°C erwärmt wird.
8. Im Freien aufgestellte Gasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Flaschen sind grundsätzlich stehend aufzubewahren (auch leere) und gegen Umsturz zu sichern. Die Ventile müssen mit

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Ventilschutzkappen und Verschlussmuttern versehen
9. Preise und Handelsklassen sind deutlich lesbar anzubringen.
 10. Es sind nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden und so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen und Messen kontrollieren kann.
 11. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
 12. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
 13. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen gegenüber auszuweisen
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten

§ 11 Reinhaltung der Plätze

1. Die Standplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
2. Abfälle und Kehrriech sind innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerflächen in geeigneten Behältern zu verwahren. Verpackungsmaterial wie Papier, Stroh und Holzwolke muss so gelagert werden, dass ein Verwehen ausgeschlossen wird.
3. Jeder Marktbenutzer ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Nach Beendigung des Marktes hat der Benutzer die an seinem Standplatz anfallenden Abfälle mitzunehmen.
4. Das Ausgießen von Flüssigkeiten oder Ähnlichem (Heringslake, Frittierfett usw.) ist auf dem Veranstaltungsort verboten. Für die ordentliche nachweisliche Entsorgung ist der Standinhaber verantwortlich
5. Beim Betreiben des Marktes durch einen privaten Veranstalter ist dieser für die Sauberkeit des gesamten Marktbereiches verantwortlich.

§ 12 Haftung

1. Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Brück haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten des Amtes Brück, der Stadt Brück bzw. des Marktbeauftragten.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Marktbeziehern angebrachten Waren und Geschäfte, übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.

3. Die Marktbezieher/ Anbieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.
4. Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebspflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. dem Marktbeauftragten nachzuweisen.

§ 13 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Stadt Brück erhoben.

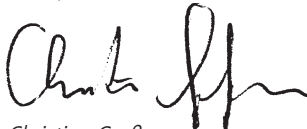
§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Ordnungsamtes des Amtes Brück bzw. des Marktbeauftragten stellen gemäß § 146 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach den genannten Vorschriften
2. Bei Nichtentrichten der Standgebühr wird eine Ordnungsstrafe von 30,00 Euro erhoben sowie der Platzverweis verfügt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 10.10.1991 zuletzt geändert 30.09.1997 außer Kraft.

Brück, den 29.06.2010



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 28.09.2008 hier: Berichtigung der Bekanntmachung vom 12. August 2011 Mandatsverzicht in der Gemeindevertretung Borkwalde

Der gewählte Gemeindevertreter, Herr Torsten Micklisch, der Partei „Die Linke“, legt sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde zum 31. Juli 2011 nieder.

Gemäß § 59 Abs.1 und § 60 Abs. 3 u. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist eine Ersatzperson aus der Partei „Die Linke“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 28. September 2008 – Wahl der Gemeindevertretung Borkwalde – wird folgende Ersatzperson der Partei „Die Linke“ zum 1. August 2011 als Abgeordneter berufen:

Frau Renate Krüger
Chursachsenstraße 29
14822 Borkwalde



G. Rettig
Wahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen